

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU
Herr Kordon
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0102/25; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Geplantes Bauprojekt Pachelbelstraße/ Melchendorfer Straße; öffentlich

Sehr geehrter Herr Kordon,

Erfurt,

der Sachverhalt Ihrer Anfrage betrifft u. a. eine Angelegenheit nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO, die dem übertragenen Wirkungskreis angehört. Nach § 29 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung erledige ich solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Wie dem § 22 Abs. 3 ThürKO zu entnehmen ist, beschränkt sich die Überwachungsbefugnis des Stadtrats auf die Ausführung seiner Beschlüsse. Der Stadtrat hat keine Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der durch § 29 ThürKO dem Oberbürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises oder Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Aus diesem Grund bestehen keine Informationsrechte für Stadtratsmitglieder in diesem speziellen Aufgabenbereich. Ich möchte Sie daher bitten, bei zukünftigen Anfragen diesen Umstand zu berücksichtigen.

Ungeachtet dessen beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt, auch wenn ich dazu rechtlich nicht verpflichtet bin:

1. In welchem Stadium des behördlichen Verfahrens befindet sich das Bauprojekt derzeit?

Beim Bauamt, als Genehmigungsbehörde, ging mit Übergabeschreiben vom 21.01.2025 ein Antrag auf Vorbescheid gem. § 82 ThürBO (2024) für den Neubau einer Wohnanlage auf den Grundstücken Gemarkung Melchendorf; Flur 1; Flurstücke 25/4, 25/5 und 1796/26 ein. Der Eingang des Antrages auf Vorbescheid wurde dem Antragsteller mit Schreiben vom 23.01.2025 bestätigt. Derzeit erfolgt die Prüfung des Antrages auf Vollständigkeit gem. § 75 Abs. 2 ThürBO (2024).

Seite 1 von 2

2. Welche offenen Punkte sind noch zu klären?

Die Beantwortung dieser Frage durch das Bauamt ist erst nach Abschluss der Prüfung auf Vollständigkeit des Antrages gemäß § 75 Abs. 2 ThürBO (2024) möglich.

3. Wann ist mit einer Beschlussfassung im zuständigen Ausschuss zu rechnen?

Eine Beschlussfassung im Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr (SBUKV) im Rahmen des Vorbescheidsverfahrens erfolgt nicht, da aus den o. g. Gründen eine Zuständigkeit nicht gegeben ist.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn